

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. November 1978 in der Fassung vom 29. Oktober 1980	299
Schulordnung für die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“	301
III. Stellenausschreibungen	303
IV. Personalmeldungen	306

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf

Kiel, den 17. November 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 29. Oktober 1980 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf vom 15. Nov. 1978 (GVOBl. 1979, S. 41) beschlossen.

Die Finanzsatzung in der Fassung vom 29. Oktober 1980 wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Bl a s c h k e

Az.: 84101 Münsterdorf — H I / H 1

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) vom 15. November 1978 in der Fassung vom 29. Oktober 1980

Gemäß Artikel 25 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g und h und Artikel 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf die folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt A Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kir-

chenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteuer- aufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

Abschnitt B Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Schlüsselzuweisungen und Einzelbedarfszuweisungen.

§ 3

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

§ 4

(1) Die Einzelbedarfszuweisungen werden zu den Kosten der Kindergärten und Kinderspielstuben und Personalkosten der Rechnungsführer in Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung sowie zum Ausgleich von Härtefällen geleistet.

(2) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kindergärten oder Kinderspielstuben sind, erhalten Einzelbedarfszuweisungen zu den durch eigene Einnahmen der Kindergärten oder Kinderspielstuben nicht gedeckten Kosten.

(3) Die Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung erhalten Einzelbedarfszuweisungen zu den Personalkosten der Rechnungsführer entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder.

(4) Über die jährliche Höhe der Einzelbedarfszuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 beschließt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann an Kirchengemeinden nach Anhören des Finanzausschusses Einzelbedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen gewähren.

(6) Einzelbedarfszuweisungen können nur auf Anträge der Kirchengemeinden gewährt werden.

§ 5

Die Überschüsse des Pfarrstellenvermögens, die zur teilweisen Deckung der Pfarrbesoldungsumlage dienen, sind an den Kirchenkreis abzuführen. Die Höhe der abzuführenden Überschüsse setzt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes jährlich fest.

Abschnitt C Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 6

Die Mittel für die eigenen Ausgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

§ 7

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

- a) die Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- c) die Kosten der Verwaltung derjenigen Kirchengemeinden, die die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch besondere Vereinbarung der Kirchenverwaltung des Kirchenkreises übertragen haben. Ausgenommen hiervon sind die Verwaltungskosten der Friedhöfe, Kinderspielstuben und Gemeindepflegestationen.

Abschnitt D Rücklagen

§ 8

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) **Betriebsmittelrücklage**, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) **Ausgleichsrücklage**, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen,
- c) **Sonderrücklage**, um Zuweisungen an Kirchengemeinden zu gewähren, wenn durch besondere Aufgaben oder Verhältnisse die zugeteilten Mittel nicht ausreichend sind,
- d) **Baurücklage**, um Neubauten, größere Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb zu finanzieren,
- e) **Kindergartenrücklage**, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten auszugleichen.

§ 9

(1) Die Betriebsmittelrücklage soll einen Mindestbestand von 8 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 12 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage.

(4) Die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage kann in besonders dringenden Fällen durch den Verwaltungsleiter angeordnet werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend davon Mitteilung zu geben.

(5) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Betriebsmittelrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 10

(1) Die Ausgleichsrücklage soll einen Mindestbestand von 12 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 15 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

(4) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 11

(1) Die Sonderrücklage soll einen Mindestbestand von 5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 7 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Sonderrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklage.

(4) Solange der Mindestbestand nicht erreicht ist, sind die Zinsen der Sonderrücklage zuzuführen. Nach Erreichen des Höchstbetrages sind die Zinsen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs zu verwenden.

§ 12

(1) Die Baurücklage soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Gewährung von Zuweisungen zu finanzieren.

(2) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Baurücklage. Der Planungsausschuß ist vor der Entscheidung anzuhören, soweit die Maßnahme, für die Rücklagemittel eingesetzt werden sollen, in der Prioritätenliste noch nicht enthalten ist.

§ 13

(1) Die Kindergartenrücklagen sollen für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Münsterdorf stehenden Kindergärten gebildet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der einzelnen

Kindergartenrücklagen. Die mit den jeweiligen politischen Gemeinden gebildeten gemeinsamen Kindertagenausschüsse sind vorher anzuhören.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinden sollen eine Bauunterhaltungsrücklage bilden, um die laufenden Unterhaltungskosten der Gebäude zu finanzieren.

(2) Die Höhe dieser Rücklage ist nach dem Umfang und Erhaltungszustand der Gebäude zu bemessen.

§ 15

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklage ausgewiesen wird.

Abschnitt E Gemeinsame Finanzplanung

§ 16

(1) Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,
- e) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

(2) Die kirchengesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind hierbei zu beachten.

§ 17

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen gemäß § 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. 10. jeden Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 31. 3. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F Durchführungsbestimmungen

§ 18

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 19

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 20

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenverwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 21

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen einschließlich der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 in der Fassung vom 18. 11. 1975 außer Kraft. Für die Vorbereitung des Haushalts 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode.

§ 22

Die Satzung vom 15. 11. 1978 ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 29. 10. 1980 geändert worden. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 29. 10. 1980 in Kraft.

Itzehoe, den 29. 10. 1980

Der Kirchenkreisvorstand
gez. J. G e r b e r
Propst

Schulordnung

für die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“

Der Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen hat für die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ nachfolgende Schulordnung erlassen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. R o s e n b o o m

Az.: 4247 — E I / E 1

*

Schulordnung

für die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“

Präambel

Die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ ist eine Einrichtung der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen.“ Sie wird durch die Nordelbische Kirche gefördert und mitgetragen.

Die Fachschule bildet Erzieher vornehmlich für den diakonischen Bereich aus.

Das gesamte Ausbildungsgeschehen steht unter der Zusage des Evangeliums von Jesus Christus und seinem Anspruch. Die Botschaft vom Angenommensein des Menschen durch Gott, das zum Annehmen des anderen befreit und verpflichtet, ermutigt zu Problemlösungen und zu Antworten auf die Frage nach der Wahrheit und dem Sinn des Daseins.

Diese Schulordnung gilt als der für alle Angehörigen der Fachschule verbindliche Rahmen für die Ausbildung und das Zusammensein an der Fachschule.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Schulordnung gilt für die Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ einschließlich Wohnheim und Lehrkindergarten.
- 1.2 Für die Zulassung zur Ausbildung gelten die Aufnahme Richtlinien der Fachschule, für die Ausbildung und Prüfung die Bestimmungen der Behörde für Schule, Jugend- und Berufsbildung.

2. Schuljahr und Ferien

- 2.1 Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre (vom 1. 2. — 31. 7. und 1. 8. — 31. 1.).
- 2.2 Die Ferien werden in Anlehnung an die Richtlinien der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung festgelegt.

3. Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

- 3.1 Der Fachschüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- 3.2 Die Schule kann die Teilnahme am wahlfreien Unterricht und an den Arbeitsgemeinschaften unter Berücksichtigung der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten beschränken.

4. Versäumnisse

- 4.1 Ist der Fachschüler durch Krankheit oder andere zwingende, nicht voraussehbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an einer anderen Schulveranstaltung teilzunehmen, so benachrichtigt er den Schulleiter unter Angabe des Hinderungsgrundes.
- 4.2 Die Schule kann verlangen, daß der Fachschüler die Nachricht schriftlich gibt. Dauert eine Erkrankung länger als zwei Tage, so hat der Schüler spätestens am 3. Tag dem Schulleiter ein ärztliches Attest mit Angabe über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen.
- 4.3 Für Fachschüler gilt § 45 des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I, S. 1012) entsprechend.

Absätze 1—3 dieser Bestimmung lauten:

„(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung oder an einer ansteckenden Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheits-

amtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle einer Verlaugung.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Unterricht dienenden Räume betreten und Einrichtungen der Schule benutzen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers tätige Personen, Schüler und Schulbedienstete, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3, Abs. 1, Diphtherie, Hepatitis infektiosa oder Scharlach aufgetreten ist, gilt Abs. 2 entsprechend.“

5. Beurlaubungen

- 5.1 Der Fachschüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Teilnahme am Unterricht oder an den für verbindlich erklärten anderen Schulveranstaltungen beurlaubt werden.
- 5.2 Über Anträge entscheidet der Schulleiter. Urlaub, durch den die Ferien verlängert werden, soll nicht gewährt werden; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten.

6. Lernmittel, Arbeiten der Fachschüler, Schulgeld

- 6.1 Der Fachschüler muß sich die von der Schule für notwendig gehaltenen Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Ebenso muß er die Kosten für Besichtigungen, gemeinsame Veranstaltungen, Praktika sowie alle anfallenden Fahrgelder übernehmen. Soweit ihm von der Schule leihweise Sachen überlassen worden sind, ist er verpflichtet, diese schonend zu behandeln und pünktlich nach Ablauf der Leihzeit zurückzugeben. Für selbstverschuldete Schäden haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter.
- 6.2 Die Arbeiten der Fachschüler bleiben mit Ausnahme der Prüfungsarbeiten deren Eigentum. Die Schule darf sie bis zum Ende des Schulbesuchs einbehalten und für Unterrichts- und Ausstellungszwecke verwenden. Die Schule erhebt ein Materialgeld.

7. Fachschüler und Lehrer

- 7.1 In allen Angelegenheiten, in denen der Fachschüler Auskunft, Rat oder Hilfe sucht, kann er sich an den Praxisanleiter, den Klassenlehrer oder an den Schulleiter wenden.
- 7.2 Der Fachschüler kann verlangen, daß die Lehrer ihm ihre Beurteilung einer Leistung erläutern. Vor der Festsetzung von Zeugnisnoten ist ihm die Beurteilung seiner Gesamtleistung zu erläutern. Die besonderen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg bleiben unberührt.
- 7.3 Der Fachschüler kann seinen Lehrern Anregungen zu Form und Inhalt des Unterrichts geben.
- 7.4 Fühlt der Fachschüler sich von einem Lehrer ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll er sich zunächst an diesen wenden. Er kann die Sache auch dem Klassenlehrer oder dem Schulleiter vortragen. Auf seinen Wunsch kann ein Klassensprecher oder ein anderer Angehöriger der Fachschule hinzugezogen werden.

8. Verhalten der Fachschüler

- 8.1 Der Fachschüler ist wie jeder Angehörige der Schule verpflichtet, sich so zu verhalten, daß der Ausbildungs-

zweck erreicht werden kann und die Ordnung gewahrt bleibt. In diesem Rahmen muß er den Anweisungen des Schulleiters, der Lehrer oder der Personen nachkommen, denen der Träger der Schule bestimmte Aufgaben übertragen hat.

- 8.2 Der Fachschüler ist verpflichtet, sich über die Bekanntmachungen der Schule am „Schwarzen Brett“ zu unterrichten.

9. Ordnungsmaßnahmen

- 9.1 Verletzt der Fachschüler die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten, so können gegen ihn die folgenden Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- 9.1.1 Mündliche Verwarnung,
9.1.2 schriftlicher Verweis,
9.1.3 Androhung des Ausschlusses von der Ausbildung,
9.1.4 Ausschuß von der Ausbildung.

- 9.2 Ordnungsmaßnahmen nach 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3 werden vom Schulleiter ausgesprochen.

Über die Maßnahmen nach 9.1.4 entscheidet die Klassenkonferenz. In dem Fall der Maßnahme 9.1.4 kann der Schulleiter den Fachschüler bis zur Entscheidung beurlauben.

Zur Klassenkonferenz im Falle der Maßnahme nach 9.1.4 wird der Vorsitzende des Schulausschusses hinzugezogen. Auf Wunsch des betroffenen Schülers werden in der Klassenkonferenz die Sprecher der Klasse gehört.

- 9.3 Die Maßnahmen nach 9.1.3 und 9.1.4 werden schriftlich begründet.
9.4 Über Einsprüche gegen 9.1.3 und 9.1.4 entscheidet der Schulausschuß.

10. Unfälle und Haftungsausschuß

- 10.1 Erleidet der Fachschüler auf dem Schulgrundstück während der Schulzeit oder während anderer schulischer Veranstaltungen oder auf dem Schulweg oder dem Weg

zu oder von einer schulischen Veranstaltung einen Unfall, so meldet er dies zur Sicherung etwaiger Ansprüche unverzüglich dem Schulleiter.

- 10.2 Für mitgebrachte Sachen haftet die Schule nicht.

11. Teilnehmerausweis und Eigenversicherung

- 11.1 Der Fachschüler erhält einen Schülersausweis.

Die Gültigkeit des Ausweises wird zu Beginn jedes Halbjahres vom Schulleiter bestätigt.

- 11.2 Der Fachschüler hat für seine Krankenversicherung selbst zu sorgen.

12. Verbindlichkeit

Die Schulordnung wird für den Fachschüler mit seiner Zulassung verbindlich. Ein Abdruck wird ihm ausgehändigt.

13. Erziehungsberechtigte

- 13.1 Ist der Fachschüler minderjährig, so wird diese Schulordnung mit seiner Zulassung auch für seine Erziehungsberechtigten verbindlich.

14. Rechtsweg

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis aufgrund dieser Schulordnung ergeben, ist vor Beschreiten des Rechtsweges der Schulausschuß der Fachschule anzurufen.

15. Schlußbestimmungen

Die Schulordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Sie wird allen Lehrern und Fachschülern ausgehändigt.

Hamburg, 24. August 1979

Der Vorstand
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt
Alten Eichen

—

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 3. Pfarrstelle zum 1. April 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (etwa 20 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt) umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 13 000 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum an der Kirche, 1960 erbaut, wird gerade umgebaut, um mehr Möglichkeiten für eine zeitgemäße Gemeindegemeinschaft zu bieten. Pastorat ist vorhanden. Sämtliche Schulen liegen im Bereich der Gemeinde. Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Kindergärten, Altentagesstätte in Verbindung mit einer Diakoniestation und einer Beratungsstelle werden mit 3 benachbarten Kirchengemeinden im Verbund eines Kirchengemeindeverbandes betrieben. Die Gemeindeaktivität entspricht gutem Durchschnitt, der Gottesdienstbesuch liegt etwas darüber.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pfarrvikar Meyn, Am Stühm-Süd 85, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 48 83, Pastor Knobbe, Berner Chaussee 58, 2000 Hamburg 71, Tel.

0 40 / 6 41 50 23, Pastor i. R. Großnick, Timmermannsredder 19, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 35 16, Pastor Werner, Am Stühm-Süd 138, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40 / 6 40 07 75, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (3) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde mit zwei Pfarrstellen hat ca. 5 600 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Burg, Buchholz, Kuden und Brickeln-Quickborn verteilen. Der Kirchenvorstand hat 17 Mitglieder. Der Altersdurchschnitt dieses Gremiums beträgt 43 Jahre. Er ist auf allen Gebieten zu aktiver Mitarbeit bereit. Predigtstätte ist die um 1240 erbaute Petri-Kirche. Sie weist einen guten Gottesdienstbesuch auf. Das Nord-Pastorat liegt nicht weit von dieser schönen Kirche entfernt. Es hat eine herrliche Lage, am Geesthang gelegen, mit Sicht zum Nord-Ostsee-Kanal.

In Burg steht für die Arbeit ein Gemeindehaus zur Verfügung. In Kuden wird die Hälfte einer ehemaligen Schule für ein kirchliches Gemeindehaus eingerichtet. In Burg wird ein gut besetzter kirchlicher Kindergarten geführt. Im Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule. Zum Gymnasium nach Meldorf (20 km) gibt es eine gute Bahn- und Busverbindung. Der Luftkurort Burg liegt an der Bahnlinie Hamburg-Itzehoe-Heide- Husum-Westerland, unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal in einer sehr reizvollen, hügeligen Geestlandschaft.

Ein hauptamtlicher Mitarbeiterkreis und eine größere Schar ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie der Kirchenvorstand suchen einen Pastor, der die lebendige Gemeindearbeit weiterführt und neue Impulse hineingibt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Markt 7, 2224 Burg/Dithmarschen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Epler, Tel. 0 48 25 / 7 01 (dienstlich) und 0 48 25 / 13 08 (privat), sowie Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meidorf, Tel. 0 48 32 / 29 62 - 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg in Dithmarschen (2) — P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Großhansdorf ist eine großflächige Gemeinde im Hamburger Umland mit U-Bahn-Verbindung, an der BAB Hamburg-Lübeck gelegen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrbezirke mit zusammen etwa 6 200 Gemeindegliedern. Zum Kreis der Pastoren gehört der Propst in einer 3. Pfarrstelle. Es besteht gute Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitern. Für den Bezirk Großhansdorf wurde 1974 ein Gemeindezentrum gebaut mit Gemeindehaus, Kindergarten und einem geräumigen Pastorat. Die Kirche mit einem weiteren Gemeindezentrum steht im Ortsteil Schmalenbeck. Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Alte Landstr. 20, 2070 Großhansdorf 2. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lindk, Alte Landstr. 20 a, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02 / 6 28 76, die Kirchenvorsteherin, Frau Buss, Hansdorfer Landstr. 129, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02 / 6 12 19, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (2) — P II / P 3

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge hat bei einer Gesamtbevölkerungszahl von etwa 11 500 Einwohnern rund 8 000 Gemeindeglieder. Sie unterhält 4 Pfarrstellen. Predigtstätte ist die 1970 eingeweihte Auferstehungskirche in Hamburg-Lohbrügge. Im Gemeindezentrum sind neben Unterrichts- und Gesprächsräumen — der Struktur der Gemeinde

entsprechend — eine Altentagesstätte, ein Jugend-, Freizeit- und Beratungszentrum und die Evangelische Jugend Lohbrügge. Das Jugend-, Freizeit- und Beratungszentrum ist eine Einrichtung, zu der sich die Gemeinde aufgrund der problematischen Situation der Jugendlichen in einem Neubaugebiet verpflichtet fühlt. Von den Bewerber(innen) wird erwartet, als Schwerpunkt in diesem Bereich mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern kooperativ tätig zu sein. Das Pastorat der 3. Pfarrstelle ist ein 1970 erbaute geräumiger Bungalow auf dem Gelände des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Postoren Bock, Beensroadder 5, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 38 53 74, und Dr. Plautz, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 39 82 34, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Möller, Tel. 0 40 / 7 38 22 26, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (3) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Öjendorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billelatal — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir bieten gute Zusammenarbeit mit einem aktiven Kirchenvorstand, engagierten Mitarbeitern und dem Pastor. Die Gemeinde hat ca. 4 000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrteilen. Sie zeichnet sich aus durch lebendige Gemeindearbeit und eine hervorragende Kirchenmusik. Ein geräumiges Pastorat wird zur Verfügung gestellt. Im Zuge notwendiger Renovierungs- und Umbauarbeiten können wir Wünsche des zukünftigen Stelleninhabers berücksichtigen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Risch, Tel. 0 40 / 7 12 50 70, und Pastor Hübbe, Merkenstr. 2—6, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 12 02 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Öjendorf (2) — P II / P 3

Beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V. wird das Amt eines Seelsorgers im Psychiatrischen Krankenhaus Rickling sowie in den Alten- und Pflegeheimen in Rickling vakant und ist zum 1. April 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Vorstand des Landesvereins auf Zeit (Verlängerungsmöglichkeit) nach Bestätigung durch den Bischof.

In Rickling unterhält der Landesverein ein Psychiatrisches Krankenhaus (3 Bereiche) und 3 Altenheime (70, 100, 130 Plätze). Im Krankenhaus wird versucht, unter sozialpsychiatrischen Aspekten die ca. 1 100 Patienten, von denen ein Großteil alte Menschen sind, zu rehabilitieren oder zu beheimaten. Vom Stelleninhaber wird ausreichende Lebens- und Berufserfahrung erwartet. Die Wünsche der Patienten und Altenheim-

bewohner nach christlicher Verkündigung in Form von Gottesdiensten, Andachten und Seelsorgegesprächen sind sehr groß. Unter ihnen und den Mitarbeitern soll das Gefühl entstehen, zu einer Gemeinde und Dienstgemeinschaft zu gehören. Die unerläßliche Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen setzt persönliche und berufliche Identität des Seelsorgers voraus. Zwei Pastoren, zwei Diakone und eine Sekretärin sind bereits tätig. Eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung der Bewerber ist wünschenswert, kann jedoch nachgeholt werden. In Rickling werden Kurse in klinischer Seelsorge durchgeführt. Ein geräumiges Pastorat in gutem baulichen Zustand steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V., Daldorfer Str. 2, 2351 Rickling. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Direktor des Landesvereins, Pastor le Coutre, und Pastorin Dr. Lücht-Steinberg, Daldorfer Straße 2, 2351 Rickling, Tel. 0 43 28 / 3 12.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (5) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Wentorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die 1. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg hat bei ca. 10 000 Einwohnern eine Gemeindegliederzahl von ca. 7 700. Wentorf liegt in reizvoller Lage im Grüngürtel zwischen Bergedorf und Reinbek. S-Bahn-Verbindung (22 Min. bis Hamburg Hauptbahnhof). Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium am Ort. Die Bevölkerung ist geprägt durch die überwiegende Einzelhausbebauung und andererseits durch den großen Anteil an Bundeswehrangehörigen. In der Kirchengemeinde (2 Pfarrstellen) arbeiten u. a. eine Diakonin und ein Zivildienstleistender. Neben guter Kirchenmusik wird aktive Jugendarbeit betrieben. Vorhanden sind ein Kindertagesheim sowie ein Alten- und Pflegeheim. Kleine, für kommunikative Gottesdienste geeignete Kirche (1976 umgebaut) mit neuer Orgel (23 Reg.). Der aktive, zu intensiver und kritischer Mitarbeit bereite Kirchenvorstand wünscht sich eine geistig anregende und bewegliche Persönlichkeit. Arbeitsschwerpunkte nach Absprache. Pfarrwohnung in besonders ruhiger Wohnlage neben Kindertagesheim und Altenheim.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Burgberg 1, 2057 Wentorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Burkhardt, Tel. 0 40 / 7 20 21 93, Pastor Runge, Reinbeker Weg 27, 2057 Wentorf, Tel. 0 40 / 7 20 27 11, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 7 38 20 31 und 7 20 29 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wentorf (1) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde des Ostseebades Schönberg ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

ab sofort oder auch später zu besetzen.

Schönberg ist eine ländliche Mittelpunktsgemeinde mit 7 000 Gemeindegliedern, 2 Pastoren, 1 Jugenddiakon, 1 Küster und 2 Mitarbeitern im Friedhofsdienst.

Wir suchen als Mitarbeiter(in) einen engagierten Chorleiter, der neben dem gottesdienstlichen Orgelspiel auch bereit ist, die Reihe „Schönberger Sommerkonzerte“ weiterzuführen. In der spätbarocken Hallenkirche mit 1000 Sitzplätzen und einer für alle kirchenmusikalischen Aktivitäten besonders günstigen Akustik steht eine 2-manualige Orgel mit 23 Registern; im Gemeindehaus ein neuer Bechstein-Flügel.

Eine kircheneigene 5-Zimmerwohnung in absolut ruhiger Lage kann dem neuen Mitarbeiter(in) angeboten werden.

Schönberg liegt 20 km von der Landeshauptstadt Kiel entfernt und ist verkehrstechnisch gut erschlossen. Haupt- und Realschule sind am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT (entspr. BAT).

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 15. 1. 1981 zu richten an Pastor Kurz, Am Markt 10, 2306 Schönberg.

Az.: 30 Kirchengemeinde Schönberg — T I / T 2

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick, Hamburg-Langenhorn, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in (Sozialpädagogin/en)

für eine Halbtagsstätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Broder Hinrick hat 3 900 Gemeindeglieder.

An Mitarbeitern sind vorhanden: Eine Diakonin, Kirchenmusikerin, ein Küster, eine Verwaltungskraft und zwei Pastoren.

Im pflegerischen Bereich ist die Kirchengemeinde der Diakoniestation Langenhorn angegliedert (Gemeineschwester etc.).

Zusammenarbeit mit der Diakonin sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Fortbildungsarbeit wird erwartet.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Broder Hinrick,
z. Hd. Herrn Pastor Pusch,
Tangst. Landstraße 218, 2 Hamburg 62,
Telefon: 5 20 32 91.

Auskünfte erteilt:

Frau Annette Brandt, Diakonin,
Voßstraat 56, 2 Hamburg 65, Telefon: 6 02 80 50.

Az.: 30 Broder Hinrick — E I / E 1

*

Die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen im Kirchenkreis Segeberg sucht

einen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen zur Ergänzung des vorhandenen Teams (Diplompsychologin, Heilpädagogin).

Wünschenswert: Erfahrung in therapeutischer Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Elternarbeit. Dienort der Beratungsstelle ist Bad Segeberg. Außenstellen sich in Bad Bramstedt und Trappenkamp.

Die Anstellung erfolgt durch das Kuratorium der EB. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT (BAT) bis IV b, mit den für den öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. 01. 1981 an den Kirchenkreisvorstand Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Nachfragen über Telefon: 0 45 51 / 9 11 44.

Az.: 30 Kirchenkreis Segeberg — E I / E 1

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen sucht zum 1. Januar 1981

eine/n Diakon/in.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit im offenen und geschlossenen Bereich.

Besondere Schwerpunkte dieser Arbeit sollten der Kindergottesdienst, der Konfirmanden-Unterricht und Freizeiten mit Jugendlichen und Konfirmanden sein.

Der Einsatz in der Planung und Durchführung der Urlauberseelsorge sowie in der Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist wünschenswert.

Engagement und christliche Motivation und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Pastoren und Mitarbeitern werden vorausgesetzt.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen
z. Hd. Herrn Pastor Armin Horn,
Kirchhofstr. 2—6, 2447 Heiligenhafen,
Telefon: 0 43 62 / 14 57.

Az.: 30 Heiligenhafen — E I / E 1

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 2. November 1980 Christoph Stegmann.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 20. November 1980 der bisherige Kirchenarchivinspektor zur Anstellung Dietrich Heuer zum Kirchenarchivinspektor.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1980 die Wahl der Pastorin Hilde Rieper, bisher in Hamburg-Öjendorf, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;

mit Wirkung vom 1. November 1980 die Wahl des Pastors Hanns Scholz, z. Z. in Burg in Dithmarschen, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 1981 die Wahl des Pastors Norbert Richter, bisher in Hamburg-Langenhorn, zum Pastor der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Eingeführt:

Am 15. Oktober 1980 der Pastor Klaus-Albrecht Merle als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Beratungsstelle Steilshoop;

am 26. Oktober 1980 der Pastor Ruediger Gilde als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel;

am 26. Oktober 1980 der Pastor Otfried Roos als Pastor

in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Lauenburg;

am 29. Oktober 1980 der Pastor Adolf Leschow als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Gymnasium in Glinde;

am 2. November 1980 der Pastor Volker Hübbe geb. Rejnowski, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;

am 8. November 1980 der Pastor Hans Gerdt in das Amt eines Theologischen Referenten im Indien- und Heimat-Referat Hamburg des Nordelbischen Missionszentrums;

am 9. November 1980 der Pastor Dr. Lutz Mohaupt in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Jacobi, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1980 der Pastor Dieter Andresen im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der vertretungsweisen Wahrnehmung des Amtes eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes — Region Schleswig — (Krankheitsvertretung des Pastors Dr. Hans Theo Wrege).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der Pastor Hermann Fischer in Ratzeburg.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Paul Matthias Dahl, früher in Süderende auf Föhr, am 17. Oktober 1980 in Flensburg.